

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen

2022	Ausgegeben zu Wiesbaden am 19. Dezember 2022	Nr. 43
Tag	Inhalt	Seite
12.12.22	<b>Gesetz zur Änderung des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften</b> ..... <i>Ändert FFN 41-43, 41-44, 41-45, 43-92, 44-6, 350-79</i>	750
09.12.22	<b>Gesetz zur Änderung des Hessischen Krankenpflegehilfegesetzes und weiterer Rechtsvorschriften</b> ..... <i>Ändert FFN 353-52, 353-56, 37-52, 37-53, 50-51, 50-52, 350-6, 27-13, 351-84</i>	752
09.12.22	<b>Siebttes Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches</b> ..... <i>Ändert FFN 34-56</i>	759
09.12.22	<b>Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Betreuungsrecht und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften</b> ..... <i>Ändert FFN 34-28, 34-69, 350-101</i>	761
09.12.22	<b>Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsverwaltung</b> ..... <i>FFN 300-54; ändert FFN 350-94, 34-69, 350-101, 350-105, 351-90, 353-56, 351-91, 85-72, 351-83, 350-87, 350-107, 323-153, 212-5</i>	764
09.12.22	<b>Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Errichtung und den Betrieb des elektronischen Gesundheitsberuferegisters als gemeinsame Stelle der Länder zur Ausgabe elektronischer Heilberufs- und Berufsausweise sowie zur Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen (eGBR-Staatsvertrag – eGBRStVtr)</b> ..... <i>FFN Anhang Staatsverträge</i>	768

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz zur Änderung des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes  
und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften**

**Vom 12. Dezember 2022**

**Artikel 1<sup>1)</sup>**

**Änderung des Hessischen  
Finanzausgleichsgesetzes**

§ 70b des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 636), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 3 wird die Angabe „6 335“ durch „6 649“ ersetzt.
  - b) In Nr. 4 wird die Angabe „6 447“ durch „6 761“ ersetzt.
2. Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird das Wort „vereinnahmende“ durch „vereinnahmenden“ ersetzt.
  - b) In Satz 3 werden das Komma nach dem Wort „Zuführungen“ und die Angabe „insbesondere aus dem Sondervermögen nach dem Gute-Zukunft-Sicherungsgesetz vom 4. Juli 2020 (GVBl. S. 482),“ gestrichen.
3. Abs. 4 wird aufgehoben.

**Artikel 2<sup>2)</sup>**

**Änderung der Verordnung zur  
Durchführung des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes**

Die Verordnung zur Durchführung des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes vom 11. Januar 2016 (GVBl. S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2021 (GVBl. S. 46), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden die Angaben zum Zweiten Teil Dritter Abschnitt und Dritten Teil wie folgt gefasst:

„Dritter Abschnitt

Berechnung und Zahlung der  
Besonderen Finanzzuweisungen §§ 30,31

DRITTER TEIL

Schlussbestimmungen § 32“

2. § 14 Abs. 4 wird aufgehoben.
3. § 20 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „bei der Oberfinanzdirektion“ gestrichen.
  - b) Als Abs. 5 wird angefügt:
 

„(5) Für die Steuerkraftmesszahl der Heimatumlage nach § 21 Abs. 2 Nr. 7 und § 27 Abs. 2 Nr. 7 des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes ist das Umlagesoll maßgeblich, das sich für den Referenzzeitraum aus den Anmeldungen der Gemeinde nach § 3 des

Gesetzes über die Heimatumlage vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 314), geändert durch 12. Dezember 2022 (GVBl. S. 750), in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Hessischen Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz errechnet oder nach § 3 des Gesetzes über die Heimatumlage in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Hessischen Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz geschätzt wurde. Abs. 1 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.“

4. § 21 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 wird das Wort „wird“ durch „werden“ ersetzt und nach dem Wort „Finanzausgleichsgesetzes“ die Angabe „und der Heimatumlage nach § 21 Abs. 2 Nr. 7 und § 27 Abs. 2 Nr. 7 des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes“ eingefügt.
    - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Gewerbsteuerumlage“ die Wörter „und die Heimatumlage“ eingefügt.
  - b) In Abs. 8 wird das Wort „Gewerbsteuerumlage“ durch die Wörter „die Gewerbesteuerumlage und die Heimatumlage“ ersetzt.
5. Nach § 30 wird als neuer § 31 eingefügt:

**„§ 31**

Abweichung von der Regelförderung  
aufgrund der Stellung im Finanz-  
und Lastenausgleich

Die sich aus der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden und Gemeindeverbände und ihrer Stellung im Finanz- und Lastenausgleich ergebende Abweichung von der Regelförderung im Sinne der §§ 48 und 56 des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes wird einmal jährlich durch das Ministerium der Finanzen einvernehmlich mit dem für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministerium ermittelt und gilt jeweils mit Wirkung vom 1. Juli des Jahres bis 30. Juni des Folgejahres. Die Stellen, die Fördermittel bewirtschaften, werden entsprechend in Kenntnis gesetzt. Ist die Ermittlung der finanziellen Leistungsfähigkeit nicht bis zum 1. Juli des Jahres erfolgt, gilt die zu diesem Zeitpunkt gültige Ermittlung bis zum Inkrafttreten der neuen fort.“

6. Der bisherige § 31 wird § 32.

<sup>1)</sup> Ändert FFN 41-43

<sup>2)</sup> Ändert FFN 41-44

**Artikel 3<sup>3)</sup>****Änderung des Gesetzes über die Heimatumlage**

Das Gesetz über die Heimatumlage vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 314) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird die Angabe „17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2522)“ durch „9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2051)“ ersetzt.
2. In § 3 wird nach den Wörtern „Abschnitt der“ das Wort „Hessischen“ eingefügt und die Angabe „(GVBl. S. 87), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Mai 2019 (GVBl. S. 167),“ durch „(GVBl. S. 87, 204), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 966, 2021 S. 139), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

**Artikel 4<sup>4)</sup>****Änderung der Hessischen Landeshaushaltsordnung**

In § 108 der Hessischen Landeshaushaltsordnung vom 1. April 2022 (GVBl. S. 184) wird vor dem Wort „Gemeindeverbände“ das Wort „Gemeinden,“ eingefügt.

**Artikel 5<sup>5)</sup>****Änderung des Hessenkassegesetzes**

Das Hessenkassegesetz vom 25. April 2018 (GVBl. S. 59, 60), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2020 (GVBl. S. 462), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 5 werden die Angaben „in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318),“ und „in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318),“ gestrichen.
2. In § 6 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)“ durch

„12. Dezember 2022 (GVBl. S. 750), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt und nach der Angabe „§ 3 Abs. 2 des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes“ das Wort „aufweisen“ eingefügt.

3. In § 9 Abs. 2 wird die Angabe „2024“ durch „2026“ und die Angabe „2025“ durch „2027“ ersetzt.
4. In § 11 Abs. 1 wird die Angabe „2024“ durch „2026“ ersetzt.

**Artikel 6****Zuständigkeitsvorbehalt**

Soweit durch Art. 2 die Verordnung zur Durchführung des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes geändert wird, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, die Verordnung künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

**Artikel 7<sup>6)</sup>****Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Pflege-Versicherungsgesetz**

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Pflege-Versicherungsgesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 794), geändert durch Gesetz vom 30. April 1997 (GVBl. I S. 74), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „beschließt“ durch „kann“ ersetzt und nach dem Wort „Versorgungsstruktur“ das Wort „beschließen“ eingefügt.
2. In § 5 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „1 und“ gestrichen.
3. § 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 2 wird aufgehoben.
  - b) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2.

**Artikel 8****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.

Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 12. Dezember 2022

Der Hessische Ministerpräsident  
Rhein

Der Hessische Minister  
der Finanzen  
Boddenberg

<sup>3)</sup> Ändert FFN 41-45  
<sup>4)</sup> Ändert FFN 43-92  
<sup>5)</sup> Ändert FFN 44-6  
<sup>6)</sup> Ändert FFN 350-79

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## **Gesetz zur Änderung des Hessischen Krankenpflegehilfegesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

**Vom 9. Dezember 2022**

### **Artikel 1<sup>1)</sup>**

#### **Änderung des Hessischen Krankenpflegehilfegesetzes**

Das Hessische Krankenpflegehilfegesetz vom 21. September 2004 (GVBl. I S. 279), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2017 (GVBl. S. 313), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Ersten Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Erster Abschnitt

Ausbildung in der Krankenpflegehilfe“

2. In § 1 wird die Angabe „Krankenpflegehelferin“ oder „Krankenpflegehelfer“ durch „staatlich anerkannte Krankenpflegehelferin“ oder „staatlich anerkannter Krankenpflegehelfer“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b wird die Angabe „5. Februar 2016 (GVBl. S. 30)“ durch „14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931)“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 wird nach dem Wort „ist“ die Angabe „und die die von der Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2012 und der Gesundheitsministerkonferenz 2013 als Mindestanforderungen beschlossenen „Eckpunkte für die in Länderzuständigkeit liegenden Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege“ (BAnz AT 17. Februar 2016 B3) erfüllt“ eingefügt.

4. Der bisherige § 2a wird § 3 und in Abs. 1 wird die Angabe „Delegiertenbeschluss (EU) 2016/790 der Kommission vom 13. Januar 2016 (ABl. EU Nr. L 134 S. 135)“ durch „Delegierten Beschluss (EU) 2021/2183 der Kommission vom 25. August 2021 (ABl. EU Nr. L 444 S. 16)“ ersetzt.

5. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts wird gestrichen.

6. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Ausbildungsziel, Dauer und Struktur  
der Ausbildung,  
Staatliche Anerkennung von  
Krankenpflegehilfeschulen

(1) Die Ausbildung in der Krankenpflegehilfe soll die fachlichen, personalen und sozialen Kompetenzen vermitteln, die für die qualifizierte Pflege und Versorgung kranker und pflegebedürftiger Menschen unter Anleitung und Verantwortung von Pflegefachkräften erforderlich sind.

(2) Die Ausbildung in der Krankenpflegehilfe schließt mit der staatlichen Prüfung ab. Sie dauert unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung in Vollzeitform mindestens ein Jahr. Die Ausbildung besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht von mindestens 750 Stunden und einer praktischen Ausbildung von mindestens 950 Stunden.

(3) Die Ausbildung nach Abs. 1 kann in Teilzeitform durchgeführt werden und in diesem Fall bis zu drei Jahre dauern.

(4) Die Ausbildung nach Abs. 1 wird in Krankenpflegehilfeschulen an Krankenhäusern oder in Krankenpflegehilfeschulen, die mit Krankenhäusern verbunden sind, durchgeführt.

(5) Krankenpflegehilfeschulen bedürfen der staatlichen Anerkennung.

(6) Krankenpflegehilfeschulen können staatlich anerkannt werden, wenn sie folgende Mindestanforderungen erfüllen:

1. die hauptberufliche Leitung der Krankenpflegehilfeschule muss durch eine pädagogisch qualifizierte Fachkraft mit

a) einer

aa) Berufserlaubnisurkunde, die auf der Grundlage des

aaa) Krankenpflegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307),

bbb) Altenpflegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307), oder

ccc) Pflegeberufgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754),

erteilt wurde und

bb) mehrjähriger Berufserfahrung oder

b) einem abgeschlossenen pflegepädagogischen Studium

erfolgen,

2. eine im Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze ausreichenden Zahl geeigneter, fachlich und pädagogisch qualifizierter Lehrkräfte für den theoretischen und praktischen Unterricht nachweisen,

3. die für die Ausbildung erforderlichen Räume und Einrichtungen sowie ausreichende Lehr- und Lernmittel vorhalten und

<sup>1)</sup> Ändert FFN 353-52

4. nachweisen, dass durch Kooperationsverträge die erforderlichen Ausbildungsplätze zur Durchführung der praktischen Ausbildung in den in Abs. 8 genannten Einrichtungen auf Dauer in Anspruch genommen werden können.

Besteht die Leitung aus mehreren Personen, so muss eine von ihnen die Anforderungen nach Satz 1 Nr. 1 erfüllen. Durch Rechtsverordnung kann Näheres zu den Anforderungen nach Satz 1 Nr. 1 bis 4 bestimmt werden.

(7) Zur Ausbildung kann zugelassen werden, wer gesundheitlich zur Ausübung des Berufs geeignet ist und über den Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsabschluss verfügt. Abweichend von Satz 1 kann auf Vorschlag der Schulleitung und mit Genehmigung des für die Angelegenheiten des Gesundheitswesens zuständigen Ministeriums auch ohne Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsabschluss eine Zulassung zur Ausbildung erfolgen. Den Antrag auf Erlaubnis nach § 2 können die nach Satz 2 zugelassenen Auszubildenden erst stellen, wenn sie innerhalb von fünf Jahren ab Zulassung zur Ausbildung den Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsabschluss erwerben; diesem Antrag ist ein Nachweis über den Erwerb eines solchen Abschlusses beizufügen.

(8) Im Rahmen der praktischen Ausbildung sind Ausbildungsabschnitte vorzusehen in

1. einem Krankenhaus nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und
2. einer
  - a) zur Versorgung
    - aa) nach § 71 Abs. 2 und § 72 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen stationären Pflegeeinrichtung,
    - bb) nach § 71 Abs. 1 und § 72 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen ambulanten Pflegeeinrichtung oder
  - b) ambulanten Pflegeeinrichtung, mit der ein Versorgungsvertrag nach § 132a Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch besteht.

Soweit nicht ausreichend Ausbildungsplätze in Einrichtungen nach Satz 1 Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. bb und Buchst. b zur Verfügung stehen, kann der Ausbildungsabschnitt nach Satz 1 Nr. 2 ganz oder teilweise in oder bei folgenden Einrichtungen oder Angeboten absolviert werden:

1. einer psychiatrischen Institutsambulanz nach § 118 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
2. einer geriatrischen Institutsambulanz nach § 118a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
3. einem psychiatrischen häuslichen Krankenpflegedienst, mit dem ein Versorgungsvertrag nach § 132a

Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuches besteht,

4. einer gerontopsychiatrischen Fachabteilung der Psychiatrie oder einem Krankenhaus mit gerontopsychiatrischer Fachabteilung,
5. einer Tagespflegeeinrichtung nach § 41 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, deren Schwerpunkt in der Betreuung von demenziell erkrankten Personen liegt,
6. einer selbstverwalteten ambulant betreuten oder durch einen Träger betriebenen Wohn- oder Hausgemeinschaft für demenziell erkrankte Personen,
7. einem Angebot nach § 45a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, das nach der Pflegeunterstützungsverordnung vom 25. April 2018 (GVBl. S. 75), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2022 (GVBl. S. 416), anerkannt ist und insbesondere der sozialen Betreuung demenziell erkrankter Personen dient,
8. einer Einrichtung oder Wohngruppe zur Versorgung und Betreuung von Personen mit seelischen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen,
9. einer stationsäquivalenten psychiatrischen Behandlung nach § 115d des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

(9) Die Gesamtverantwortung für die Organisation und Koordination des Unterrichts und der praktischen Ausbildung entsprechend dem Ausbildungsziel trägt die Krankenpflegehilfeschule. Die Abschnitte des Unterrichts und der praktischen Ausbildung sind in einem Ausbildungsplan inhaltlich und organisatorisch aufeinander abzustimmen. Die Krankenpflegehilfeschule unterstützt und fördert die praktische Ausbildung durch Praxisbegleitung. Die Praxisanleitung ist in den praktischen Ausbildungsfeldern sicherzustellen. Aufgabe der Praxisanleitung ist es, die Auszubildenden schrittweise an ihre späteren beruflichen Aufgaben heranzuführen.

(10) Zur befristeten Erprobung von Ausbildungsangeboten, die für die

1. Weiterentwicklung der Pflegeberufe,
2. Erprobung neuer modularisierter Ausbildungsformen und Konzepte der Nachqualifizierung,
3. Erschließung neuer Zielgruppen für die Ausbildung in den Pflegeberufen

geeignet sind, kann mit Zustimmung des für die Angelegenheiten des Gesundheitswesens zuständigen Ministeriums von Abs. 2 bis 7, § 5 sowie von der Ausbildungs- und Prüfungsordnung nach § 7 abgewichen werden, sofern das Ausbildungsziel nicht gefährdet wird.

(11) Nach erfolgreichem Abschluss der Erprobung eines Ausbildungsangebotes nach Abs. 9 Nr. 3 kann zur Schaffung eines solchen dauerhaften Ausbildungsangebotes mit Zustimmung des für die Angelegenheiten des Gesundheitswesens zuständigen Ministeriums von Abs. 2 bis

7, § 5 sowie von der Ausbildungs- und Prüfungsordnung nach § 7 abgewichen werden, sofern das Ausbildungsziel nicht gefährdet ist.“

7. Die §§ 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

#### „§ 5

Anrechnung von Urlaub und Fehlzeiten

(1) Auf die Dauer einer Ausbildung werden angerechnet:

1. ein tarifvertraglicher Urlaub oder Urlaub bis zu sechs Wochen jährlich, falls kein Tarifvertrag besteht,
2. Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretenden Gründen, bis höchstens
  - a) 10 Prozent der Stunden des theoretischen und praktischen Unterrichts und
  - b) 10 Prozent der Stunden der praktischen Ausbildung
3. Unterbrechungen wegen Schwangerschaft bei Schülerinnen für die Dauer der Beschäftigungsverbote nach den §§ 3 und 6 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), die einschließlich der Unterbrechungen nach Nr. 2 eine Gesamtdauer von 14 Wochen nicht überschreiten.

(2) Soweit eine besondere Härte vorliegt, werden über Abs. 1 hinausgehende Fehlzeiten auf Antrag angerechnet, sofern zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel dennoch erreicht wird. In anderen Fällen kann die Ausbildungsdauer auf Antrag entsprechend verlängert werden. Bei Vollzeitausbildung soll sie jedoch einschließlich der Unterbrechungen den Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten. Entsprechend soll bei Teilzeitausbildung einschließlich der Unterbrechungen ein Zeitraum von dem Doppelten der jeweils vorgesehenen Ausbildungsdauer nicht überschritten werden.

(3) Freistellungsansprüche zur Wahrnehmung von Bildungsurlaub oder von Aufgaben nach den Landespersonalvertretungsgesetzen, dem Bundespersonalvertretungsgesetz vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1614), dem Betriebsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2001 (BGBl. I S. 2518), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162), sowie den für kirchliche Träger geltenden Mitarbeitervertretungsregelungen bleiben unberührt.

#### § 6

Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen

Auf Antrag soll eine andere Ausbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit auf die Dauer der Ausbildung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 und 3 angerechnet werden. Die Anrechnung darf die Durchführung der Ausbildung und das Erreichen des Ausbildungszieles nicht gefährden. Das Nähere regelt die Verordnung nach § 7.“

8. Der bisherige § 8 wird § 7 und wie folgt gefasst:

#### „§ 7

Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung regelt das Nähere über

1. den Inhalt, die Gliederung und die Ausgestaltung der Ausbildung,
  2. die Bildung und Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse,
  3. das Prüfungsverfahren sowie Art, Zahl und Umfang der Prüfungsleistungen, die Bewertung der Prüfungsergebnisse, die Prüfungsnoten, das Prüfungszeugnis und die Urkunde für die Erlaubnis nach § 1,
  4. die Rechtsfolgen des Rücktritts und des Fernbleibens von der Prüfung sowie die von Ordnungsverstößen, die Wiederholung von Prüfungen oder Teilen von Prüfungen und
  5. die Anerkennung nach § 2 Abs. 2 und 4 und die Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen nach § 6.“
9. Die Überschrift des Dritten Abschnitts wird gestrichen.
10. Der bisherige § 9 wird § 8 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Wörter „der Vorschriften dieses Abschnitts“ durch die Angabe „des § 8 Abs. 2 bis 5 sowie der §§ 9 bis 16“ ersetzt.
  - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nr. 7 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
    - bb) In Nr. 8 wird nach dem Wort „kann“ der Punkt durch ein Komma und das Wort „und“ ersetzt.
    - cc) Als Nr. 9 wird angefügt:
 

„9. einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, die auf das Ausbildungsverhältnis anzuwenden sind.“
  - c) Nach Abs. 2 wird als neuer Abs. 3 eingefügt:
 

„(3) Auf den Ausbildungsvertrag sind, soweit sich aus seinem Wesen und Zweck und aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, die für Arbeitsverträge geltenden Rechtsvorschriften anzuwenden.“
  - d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
  - e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und wie folgt gefasst:
 

„(5) Bei Änderungen des Ausbildungsvertrages gelten Abs. 1 bis 4 entsprechend.“

11. Nach dem neuen § 8 wird als neuer § 9 eingefügt:

„§ 9

Nichtigkeit von Vereinbarungen

(1) Eine Vereinbarung mit dem Träger der Ausbildung, durch die die Ausübung der beruflichen Tätigkeit der Schülerin oder des Schülers für die Zeit nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses beschränkt wird, ist nichtig. Dies gilt nicht, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb der letzten drei Monate des Ausbildungsverhältnisses für die Zeit nach dessen Beendigung ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit eingeht.

(2) Nichtig ist auch eine Vereinbarung über

1. Vertragsstrafen,
2. den Abschluss oder die Beschränkung von Schadenersatzansprüchen oder
3. die Festsetzung der Höhe des Schadenersatzes in Pauschbeträgen.

(3) Die Nichtigkeit einer Vereinbarung nach Abs. 1 oder 2 lässt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.“

12. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Ausbildung“ durch „Krankenpflegehilfeschule“ ersetzt.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Ausbildung“ wird durch „Krankenpflegehilfeschule“ ersetzt.

bb) In Nr. 1 wird die Angabe „§ 3“ durch „§ 4 Abs. 1“ ersetzt.

c) Als Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Der Träger der Krankenpflegehilfeschule hat für statistische Zwecke im Rahmen der integrierten Ausbildungsstatistik des Landes Hessen Schülerdaten zur Verfügung zu stellen. Näheres, insbesondere zur Ausgestaltung des Verfahrens, kann durch Rechtsverordnung geregelt werden.“

13. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 3“ durch „§ 4 Abs. 1“ ersetzt.

b) In Satz 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „in“ die Wörter „den jeweiligen“ eingefügt und wird die Angabe „Abs. 2 Satz 2“ durch „Abs. 8“ ersetzt.

14. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „bestehen“ die Wörter „oder andere vergleichbare Geldleistungen aus öffentlichen Haushalten gewährt werden“ eingefügt.

b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Sachbezüge können in der Höhe der durch die §§ 2 und 3 der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3385), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5187), in der jeweils geltenden Fassung be-

stimmten Werte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 Prozent der Bruttovergütung hinaus.“

15. Der bisherige § 14 wird § 13 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Ausbildungsverhältnis und Probezeit“

b) Als neuer Abs. 1 wird eingefügt:

„(1) Das Ausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Die Probezeit beträgt drei Monate, sofern sich aus tarifvertraglichen Regelungen keine andere Dauer ergibt.“

c) Der bisherige Abs. 1 wird Abs. 2.

d) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und nach dem Wort „auf“ werden die Wörter „ihren oder seinen“ gestrichen, nach dem Wort „Antrag“ ein Komma und die Angabe „der binnen 14 Tagen nach dem Prüfungstermin zu stellen ist,“ eingefügt.

16. Die bisherigen §§ 15 und 16 werden die §§ 14 und 15.

17. Der bisherige § 17 wird § 16 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Vereinbarungen zuungunsten von Auszubildenden“

b) Die Wörter „dieses Abschnitts“ werden durch die Angabe „der §§ 8 bis 15“ ersetzt.

c) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 9 Abs. 3 gilt entsprechend.“

18. Der bisherige § 18 wird § 17 und die Angabe „9 bis 17“ durch „8 bis 16“ ersetzt.

19. Die Überschrift des Vierten Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Zweiter Abschnitt

Zuständigkeiten“

20. Der bisherige § 19 wird § 18 und wie folgt gefasst:

„§ 18

Zuständige Behörde

(1) Die für das Gesundheitswesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister bestimmt durch Rechtsverordnung die zuständige Behörde zur Durchführung dieses Gesetzes. Dies gilt auch für die Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 19 zuständigen Behörde.

(2) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung nach § 7 sowie die Rechtsverordnungen nach § 4 Abs. 6 Satz 3 und § 10 Abs. 3 erlässt die für das Gesundheitswesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister.

(3) Zuständige Behörde für den Erlass der Rahmenlehrpläne für die Ausbildung

gen in der Krankenpflegehilfe ist das für die Angelegenheiten des Gesundheitswesens zuständige Ministerium.“

21. Die Überschrift des Fünften Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Dritter Abschnitt  
Bußgeldvorschriften“

22. Der bisherige § 20 wird § 19 und in Abs. 1 wird die Angabe „Krankenpflegehelferin“ oder „Krankenpflegehelfer“ durch „staatlich anerkannte Krankenpflegehelferin“ oder „staatlich anerkannter Krankenpflegehelfer“ ersetzt.

23. Die Überschrift des Sechsten Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Vierter Abschnitt  
Anwendungsvorschriften“

24. Der bisherige § 21 wird § 20, die Wörter „Krankenpflegehelferin oder zum Krankenpflegehelfer“ werden durch die Wörter „staatlich anerkannten Krankenpflegehelferin oder zum staatlich anerkannten Krankenpflegehelfer“ ersetzt und nach dem Wort „Berufsbildungsgesetz“ wird die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174)“ eingefügt.

25. Der bisherige § 22 wird § 21 und wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Eine vor dem 19. Dezember 2022 begonnene Ausbildung zur „Krankenpflegehelferin“ oder zum „Krankenpflegehelfer“ wird nach den bis zum 19. Dezember 2022 geltenden Vorschriften dieses Gesetzes abgeschlossen.“

- b) Als Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Eine vor dem 19. Dezember 2022 nach den Vorschriften des Hessischen Krankenpflegehilfegesetzes erteilte Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Krankenpflegehelferin“ oder „Krankenpflegehelfer“ gilt als Erlaubnis nach § 1.“

26. § 23 wird aufgehoben.

27. Der bisherige § 24 wird § 22 und in Satz 2 wird die Angabe „2022“ durch „2027“ ersetzt.

## Artikel 2<sup>2)</sup>

### Änderung des Hessischen Altenpflegehilfegesetzes

Das Hessische Altenpflegehilfegesetz vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2020 (GVBl. S. 763), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b wird die Angabe „5. Oktober 2017 (GVBl. S. 294)“ durch „14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931)“ ersetzt.

- b) In Abs. 4 wird die Angabe „vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 581), zuletzt

geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2016 (GVBl. S. 30),“ gestrichen.

2. In § 3 Abs. 1 wird die Angabe „2019/608 der Kommission vom 16. Januar 2019 (ABl. EU Nr. L 104 S. 1)“ durch „2021/2183 der Kommission vom 25. August 2021 (ABl. EU Nr. L 444 S. 16)“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa Dreifachbuchst. ccc wird die Angabe „19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018)“ durch „11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754)“ ersetzt.

bb) In Nr. 2 wird das Wort „ausreichende“ durch „ausreichenden“ ersetzt, werden nach dem Wort „geeigneter“, die Wörter „fachlich und“ eingefügt und wird das Wort „Fachkräfte“ durch „Lehrkräfte“ ersetzt.

cc) In Nr. 4 wird die Angabe „§ 4 Abs. 4 Satz 1“ durch „Abs. 7“ ersetzt.

- b) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 1 wird nach der Angabe „Abs. 2“ die Angabe „und § 72 Abs. 1 Satz 1“ eingefügt.

- bbb) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. einer ambulanten Pflegeeinrichtung

a) im Sinne des § 71 Abs. 1 und § 72 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder

b) mit der ein Versorgungsvertrag nach § 132a Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch besteht,

wenn deren Tätigkeitsbereich die Pflege älterer Menschen miteinschließt.“

- bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Soweit nicht ausreichend Ausbildungsplätze in Einrichtungen nach Satz 1 Nr. 2 zur Verfügung stehen, kann der Ausbildungsabschnitt nach Satz 1 Nr. 2 ganz oder teilweise in oder bei folgenden Einrichtungen oder Angeboten absolviert werden:

1. einer psychiatrischen Institutsambulanz nach § 118 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,

2. einer geriatrischen Institutsambulanz nach § 118a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,

3. einem psychiatrischen häuslichen Krankenpflagedienst, mit dem ein Versorgungsvertrag nach § 132a Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuches besteht,

4. einer gerontopsychiatrischen Fachabteilung der Psychiatrie oder einem Krankenhaus mit

<sup>2)</sup> Ändert FFN 353-56



gerontopsychiatrischer Fachabteilung,

5. einer Tagespflegeeinrichtung nach § 41 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, deren Schwerpunkt in der Betreuung von demenziell erkrankten Personen liegt,
  6. einer selbstverwalteten ambulant betreuten oder durch einen Träger betriebenen Wohn- oder Hausgemeinschaft für demenziell erkrankte Personen,
  7. einem Angebot nach § 45a des Elften Buches Sozialgesetzbuch, das nach der Pflegeunterstützungsverordnung vom 25. April 2018 (GVBl. S. 75), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2022 (GVBl. S. 416), anerkannt ist und insbesondere der sozialen Betreuung demenziell erkrankter Personen dient,
  8. einer Einrichtung oder Wohngruppe zur Versorgung und Betreuung von Personen mit seelischen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen,
  9. einer stationsäquivalenten psychiatrischen Behandlung nach § 115d des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.“
4. In § 5 Abs. 3 wird die Angabe „15. März 1974 (BGBl. I S. 693), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1063)“ durch „9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1614)“ und die Angabe „20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1044)“ durch „10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162)“ ersetzt.
  5. In § 6 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „5“ durch „7“ ersetzt.
  6. In § 7 Nr. 5 wird die Angabe „bis 11“ gestrichen.
  7. In § 9 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Vereinbarung“ die Wörter „mit dem Träger der praktischen Ausbildung“ und nach dem Wort „Tätigkeit“ die Wörter „der Schülerin oder des Schülers“ eingefügt.
  8. § 12 wird wie folgt geändert:
    - a) In Abs. 1 und 2 Nr. 3 wird die Angabe „5“ jeweils durch „7“ ersetzt.
    - b) In Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „29. November 2019 (BGBl. I S. 1997)“ durch „6. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5187)“ ersetzt.
  9. In § 20 Abs. 2 wird die Angabe „19“ durch „21“ ersetzt.
  10. In § 22 wird nach der Angabe „(BGBl. I S. 920)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174),“ eingefügt.

### Artikel 3<sup>3)</sup>

#### **Änderung des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern**

Das Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern vom 24. November 2009 (GVBl. I S. 436), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2017 (GVBl. S. 294), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „20. November 2015 (BGBl. I S. 2010)“ durch „19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)“ ersetzt.
2. In § 10 Satz 3 wird die Angabe „2022“ durch „2024“ ersetzt.

### Artikel 4<sup>4)</sup>

#### **Änderung der Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung**

Die Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung vom 21. Dezember 2009 (GVBl. I S. 769, 2010 I S. 16), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. November 2021 (GVBl. S. 737), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Satz 2 Nr. 1 wird die Angabe „25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020)“ durch „23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760)“ ersetzt.
2. In § 7 Satz 2 wird die Angabe „2022“ durch „2024“ ersetzt.

### Artikel 5

#### **Änderung des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der SARS-CoV-2-Pandemie im Bereich der hessischen berufsständischen Selbstverwaltungsorganisationen**

Das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der SARS-CoV-2-Pandemie im Bereich der hessischen berufsständischen Selbstverwaltungsorganisationen vom 15. Dezember 2020 (GVBl. S. 950), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 992), wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 wird aufgehoben.<sup>5)</sup>
2. Art. 4 wird aufgehoben.<sup>6)</sup>
3. Art. 6 wird aufgehoben.<sup>7)</sup>
4. Art. 8 wird aufgehoben.<sup>8)</sup>
5. Art. 9 Satz 2 wird aufgehoben.

### Artikel 6<sup>9)</sup>

#### **Änderung des Hessischen Krankenhausgesetzes 2011**

Das Hessische Krankenhausgesetz 2011 vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 587), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2022 (GVBl. S. 79), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 22 folgende Angabe eingefügt:  
„§ 22a Förderung zur Darlehenstilgung“
2. Nach § 22 wird als § 22a eingefügt:

<sup>3)</sup> Ändert FFN 37-52  
<sup>4)</sup> Ändert FFN 37-53  
<sup>5)</sup> Ändert FFN 50-51  
<sup>6)</sup> Ändert FFN 50-52  
<sup>7)</sup> Ändert FFN 350-6  
<sup>8)</sup> Ändert FFN 27-13  
<sup>9)</sup> Ändert FFN 351-84

**„§ 22a****Förderung zur Darlehenstilgung**

(1) Zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen nach § 22, die für die bedarfsgerechte stationäre Versorgung der Bevölkerung dringend erforderlich sind oder der Konzentration von akutstationären Versorgungsangeboten dienen, kann die zuständige Behörde in den Jahren 2023 und 2024 die Tilgung von Darlehen durch einen Festbetrag bis zu einem Gesamtdarlehensbetrag von 140 Millionen Euro fördern, wenn der Darlehensvertrag

1. mit Zustimmung der zuständigen Behörde abgeschlossen wurde und
2. vorsieht, dass der Darlehensbetrag innerhalb von zehn Jahren zu tilgen ist.

(2) Die Fördersumme wird in zehn gleichen Jahresraten im Zeitraum von Anfang 2026 bis Ende 2038 ausgezahlt und ist für

die Tilgung des geförderten Darlehns zu verwenden.

(3) Der Anspruch auf die Auszahlung der Jahresraten kann an den Darlehensgeber abgetreten werden.“

**Artikel 7****Zuständigkeitsvorbehalt**

Soweit durch dieses Gesetz die Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung geändert wird, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, die Verordnung künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

**Artikel 8****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.  
Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 9. Dezember 2022

Der Hessische Ministerpräsident  
Rhein

Der Hessische Minister  
für Soziales und Integration  
Klose

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Siebtens Gesetz zur Änderung des  
Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches\*)**

**Vom 9. Dezember 2022**

Artikel 1

Änderung des Hessischen  
Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches

Das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2022 (GVBl. S. 499), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 27 folgende Angabe eingefügt:  
„§ 27a Elternmitwirkung auf Gemeinde-, Jugendamtsbezirks- und Landesebene“
2. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 4 wird der Punkt nach dem Wort „werden“ durch ein Komma ersetzt.
  - b) Als Nr. 5 wird angefügt:  
„5. ein Mitglied der Landeselternvertretung.“
3. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 1802 Abs. 1, der §§ 1819 bis 1821, des § 1822 Nr. 1 bis 5, 8 bis 11 und 13 sowie der §§ 1823, 1824 und des § 1854 Abs. 2“ durch „§ 1799 in Verbindung mit den §§ 1835, 1843, 1847, 1851 Nr. 1, § 1852 Nr. 2, den §§ 1853 und 1854 Nr. 2 bis 5 und 7 sowie § 1859“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 1822 Nr. 12“ durch „§ 1854 Nr. 6“ ersetzt.
4. In § 25a Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „und Leitungstätigkeiten“ gestrichen.
5. In § 25b Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 Buchst. c wird das Wort „Stunden“ durch „Unterrichtsstunden“ ersetzt.
6. Nach § 27 wird als § 27a eingefügt:

„§ 27a

Elternmitwirkung auf Gemeinde-,  
Jugendamtsbezirks- und Landesebene

(1) Auf der Ebene der Gemeinde kann eine Gemeindeelternvertretung gebildet werden. Diese setzt sich zusammen aus

1. Vertreterinnen und Vertretern der Elternbeiräte der Tageseinrichtungen nach § 25 Abs. 3 in der Gemeinde und
2. Vertreterinnen und Vertretern der Eltern, deren Kinder in Kindertagespflege in der Gemeinde betreut werden.

Die Gemeindeelternvertretung wählt einen Vorstand und gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie ist von den örtlich zuständigen Stellen über wesentliche Angelegenheiten, die die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung in der Gemeinde betreffen, zu informieren und anzuhören; Angelegenheiten einzelner Tageseinrichtungen sind hiervon nicht erfasst.

(2) Auf der Ebene der Jugendamtsbezirke kann eine Kreis- oder Stadtelternvertretung gebildet werden. Diese setzt sich zusammen aus

1. einer oder einem Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern, deren Kinder in Tageseinrichtungen nach § 25 Abs. 3 oder in Kindertagespflege im Jugendamtsbezirk betreut werden,
2. Vertreterinnen oder Vertretern, deren Kinder in Tageseinrichtungen nach § 25 Abs. 3 betreut werden, sowie
3. Vertreterinnen oder Vertretern, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden.

Die Kreis- oder Stadtelternvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie berichtet mindestens einmal jährlich gegenüber der Kreis- oder Stadtelternversammlung. Sie ist vom örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wesentliche Angelegenheiten, die die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung im Jugendamtsbezirk betreffen, zu informieren und anzuhören; Angelegenheiten einzelner Tageseinrichtungen sind hiervon nicht erfasst.

(3) Die Kreis- oder Stadtelternvertretung wird durch eine Kreis- oder Stadtelternversammlung gewählt. Die Kreis- oder Stadtelternversammlung tritt einmal jährlich bis zum 30. November zusammen. Sie besteht aus Delegierten von Eltern, deren Kinder in Tageseinrichtungen nach § 25 Abs. 3 oder in Kindertagespflege im Jugendamtsbezirk betreut werden.

(4) Auf Landesebene wird eine Landeselternvertretung gebildet. Diese setzt sich zusammen aus

1. einer oder einem Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern, deren Kinder in Tageseinrichtungen nach § 25 Abs. 3 oder in Kindertagespflege betreut werden,
2. neun Vertreterinnen oder Vertretern, deren Kinder in Tageseinrichtungen nach § 25 Abs. 3 betreut werden und
3. zwei Vertreterinnen oder Vertretern, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden.

Die Landeselternvertretung gibt sich im Einvernehmen mit dem für die öffentliche

\*) Ändert FFN 34-56

Jugendhilfe zuständigen Ministerium eine Geschäftsordnung. Die Landeselternvertretung ist von dem für die öffentliche Jugendhilfe zuständigen Ministerium über wesentliche Angelegenheiten, die die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung im Land betreffen, zu informieren und anzuhören. Hierzu gehören insbesondere geplante Änderungen des Rechts der Kindertagesbetreuung auf Landesebene, die Ausgestaltung von Förderprogrammen des Landes und landesweite Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung; Angelegenheiten einzelner Träger oder Tageseinrichtungen sind hiervon nicht erfasst. Die Landeselternvertretung berichtet der Landeselternversammlung. Das Land fördert die Tätigkeit der Landeselternvertretung nach Maßgabe des Haushaltes.

(5) Die Landeselternvertretung wird durch eine Landeselternversammlung gewählt. Der Landeselternversammlung gehören für jeden Jugendamtsbezirk an

1. eine Delegierte oder ein Delegierter nebst einer oder einem Ersatzdelegierten der Eltern, deren Kinder in Tageseinrichtungen nach § 25 Abs. 3 betreut werden, und
2. eine Delegierte oder ein Delegierter nebst einer oder einem Ersatzdelegierten der Eltern, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden.

Die Landeselternversammlung tritt einmal jährlich bis zum 31. Januar zusammen.

(6) Am 19. Dezember 2022. bestehende Zusammenschlüsse von Eltern deren Kinder in Tageseinrichtungen nach § 25 Abs. 3 oder in Kindertagespflege in der Gemeinde betreut werden, mit dem Ziel der Interessenvertretung der Elternschaft gegenüber der Gemeinde gebildet wurden, gelten bis zu der erstmaligen Bildung einer Gemeindeelternvertretung als Gemeindeelternvertretung.“

7. § 32 Abs. 2a wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Für Tageseinrichtungen“ das Komma sowie die Angabe „die nach den Vorgaben des Satzes 3 am Ausbau der Personalkapazitäten zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) mitwirken,“ gestrichen.

b) Satz 3 und 4 werden aufgehoben.

- c) In Satz 5 wird die Angabe „gelten Satz 1, 3 und 4“ durch „gilt Satz 1“ ersetzt.

8. § 34 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird nach dem Wort „bestimmen“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

b) Nach Nr. 1 wird als neue Nr. 2 eingefügt:

„2. die Ausgestaltung der in § 27a Abs. 1 bis 5 benannten Elternvertretungen und -versammlungen, insbesondere das Nähere zu Größe, Zusammensetzung, Wahl, Amtsperiode und Amtszeit, Aufgaben und Verfahrensweise sowie zur finanziellen Förderung und Geschäftsführung zu regeln und“.

c) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3.

9. In § 47 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 43“ durch „§ 42“ ersetzt.

10. In § 57 Abs. 1 wird die Angabe „2022“ durch „2024“ ersetzt.

#### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die Art. 1 Nr. 10 mit Wirkung vom 31. Juli 2022, Art. 1 Nr. 3 am 1. Januar 2023 und Art. 1 Nr. 7 am 1. August 2024 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.

Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 9. Dezember 2022

Der Hessische Ministerpräsident

Rhein

Der Hessische Minister  
für Soziales und Integration

Klose

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Betreuungsrecht und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften**

**Vom 9. Dezember 2022**

**Artikel 1<sup>1)</sup>**

**Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Betreuungsrecht**

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Betreuungsrecht vom 5. Februar 1992 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. August 2017 (GVBl. S. 278), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „§ 1 des Betreuungsbehördengesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002, 2025), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2426)“ wird durch „§ 1 Abs. 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882, 917), geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959)“ ersetzt.

bb) In Nr. 2 wird die Angabe „und 2“ durch „bis 3“ und die Angabe „20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780)“ durch „24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959)“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 2 des Betreuungsbehördengesetzes“ durch „§ 1 Abs. 2 des Betreuungsorganisationsgesetzes“ und werden die Wörter „des Betreuungsbehördengesetzes“ durch „der überörtlichen Betreuungsbehörde“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 5 des Betreuungsbehördengesetzes“ durch „§ 6 Abs. 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes“ ersetzt.

cc) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach dem Wort „ist“ wird das Wort „insbesondere“ eingefügt.

bbb) In Nr. 3 werden die Wörter „Angehörigen der Betreuten.“ durch „ehrenamtlichen rechtlichen Vertretungspersonen und“ ersetzt.

ccc) Als Nr. 4 wird angefügt:

„4. Anerkennung von Sachkundeflehrgängen und weiteren betreuungsspezifischen Studien-, Ausbildungs- oder Weiterbildungsgängen nach der Betreuerregistrierungsverordnung vom 13. Juli 2022 (BGBl. I S. 1154).“

2. Nach § 1 wird als neuer § 2 eingefügt:

„§ 2

„(1) Die erweiterte Unterstützung im gerichtlichen Verfahren nach § 11 Abs. 3 und 4, jeweils in Verbindung mit § 8 Abs. 2, des Betreuungsorganisationsgesetzes, wird bis zum 31. Dezember 2026 durch die Betreuungsbehörden des Landkreises Bergstraße, des Landkreises Gießen, des Landkreises Groß-Gerau und des Landkreises Limburg-Weilburg im Rahmen von Modellprojekten nach § 11 Abs. 5 des Betreuungsorganisationsgesetzes erprobt.

(2) Das für die Angelegenheiten der überörtlichen Betreuungsbehörde und der Betreuungsvereine zuständige Ministerium fördert die Durchführung der Modellprojekte nach Abs. 1 durch Personal- und Sachkostenzuschüsse im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.“

3. Der bisherige § 2 wird § 3 und wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 1802, 1803 Abs. 2, §§ 1811 und 1818 bis 1821, 1822 Nr. 1 bis 4 und Nr. 6 bis 11 und 13 sowie in den §§ 1823, 1824“ durch „§§ 1835 und 1844 sowie in den §§ 1848 bis 1854“ ersetzt.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

4. Der bisherige § 3 wird § 4 und wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „§ 1908f Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches“ wird durch „§ 14 des Betreuungsorganisationsgesetzes“ ersetzt.

bb) In Nr. 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

cc) In Nr. 2 wird nach dem Wort „ist“ der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

dd) Als Nr. 3 wird angefügt:

„3. einen Bedarf für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes am Sitz des Betreuungsvereins oder einer Außenstelle des Betreuungsvereins nachweist.“

b) Dem Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die örtlich zuständige Betreuungsbehörde hat insbesondere zum Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 3 Stellung zu nehmen.“

c) In Abs. 5 werden die Wörter „des Betreuungsbehördengesetzes“ durch „der überörtlichen Betreuungsbehörde“ ersetzt.

<sup>1)</sup> Ändert FFN 34-28

5. Der bisherige § 4 wird § 5 und die Angabe „3“ durch „4“ ersetzt.
6. Der bisherige § 5 wird § 6 und wie folgt gefasst:

„§ 6

(1) Das Land Hessen unterstützt die Betreuungsvereine bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 15 Abs. 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes durch die Zuweisung von Fördermitteln an die Landkreise und kreisfreien Städte. Diese werden von den Landkreisen und kreisfreien Städten im Rahmen von Zuwendungsverträgen auf der Grundlage von individuellen Zielvereinbarungen an anerkannte Betreuungsvereine vergeben.

(2) Die Landkreise und kreisfreien Städte erhalten Zuweisungen des Landes in pauschalierter Form.

(3) In den Jahren 2023 und 2024 bestimmt sich der Zuweisungsbetrag für die Landkreise und kreisfreien Städte jeweils nach der Anlage. Die Höhe der Zuweisung beträgt pro volljährigem Einwohner

1. ab dem Jahr 2025 80 Cent,
2. ab dem Jahr 2026 82 Cent,

3. ab dem Jahr 2027 85 Cent,
4. ab dem Jahr 2028 88 Cent und
5. ab dem Jahr 2029 90 Cent.

Maßgeblich für die Zuweisung nach Satz 2 ist die zum 31. Dezember des vorletzten Jahres durch das Hessische Statistische Landesamt ermittelte Anzahl der volljährigen Einwohner.

(4) Die Landkreise und kreisfreien Städte berichten dem Land jeweils bis zum 30. Juni des Folgejahres über die Verwendung der Zuweisung, über die Höhe der eingesetzten Eigenmittel sowie über Art und Inhalt der Zielvereinbarungen.“

7. Nach dem neuen § 6 wird als neuer § 7 eingefügt:

„§ 7

Eine nach § 3 in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung erteilte Anerkennung gilt bis zum 31. Dezember 2024 fort.“

8. Der bisherige § 6 wird § 8 und die Angabe „2022“ wird durch „2029“ ersetzt.
9. Folgende Anlage wird angefügt:

„Anlage  
(zu § 6 Abs. 3 Satz 1)

Gebietskörperschaft	Zuweisungsbetrag nach § 6 Abs. 3 Satz 1	
	Jahr 2023	Jahr 2024
Bergstraße, Landkreis	101 734 €	133 385 €
Darmstadt, Stadt	68 715 €	78 926 €
Darmstadt-Dieburg, Landkreis	110 334 €	144 660 €
Frankfurt am Main, Stadt	283 257 €	371 382 €
Fulda, Landkreis	83 492 €	109 467 €
Gießen, Landkreis	102 965 €	134 999 €
Groß-Gerau, Landkreis	101 690 €	133 326 €
Hersfeld-Rotenburg, Landkreis	45 223 €	59 293 €
Hochtaunuskreis	87 260 €	114 407 €
Kassel, Landkreis	89 703 €	117 610 €
Kassel, Stadt	98 185 €	98 847 €
Lahn-Dill-Kreis	94 842 €	124 348 €
Limburg-Weilburg, Landkreis	64 792 €	84 949 €
Main-Kinzig-Kreis	157 977 €	207 125 €
Main-Taunus-Kreis	87 899 €	115 245 €
Marburg-Biedenkopf, Landkreis	92 982 €	121 909 €
Odenwaldkreis	36 659 €	48 064 €
Offenbach am Main, Stadt	48 058 €	63 010 €
Offenbach, Landkreis	132 232 €	173 370 €
Rheingau-Taunus-Kreis	70 453 €	92 372 €
Schwalm-Eder-Kreis	68 137 €	89 335 €
Vogelsbergkreis	40 277 €	52 807 €
Waldeck-Frankenberg, Landkreis	196 645 €	196 645 €
Werra-Meißner-Kreis	38 116 €	49 975 €
Wetteraukreis	116 211 €	152 366 €
Wiesbaden, Stadt	102 947 €	134 974 €

**Artikel 2<sup>2)</sup>****Änderung des Hessischen Gesetzes über  
Betreuungs- und Pflegeleistungen**

Das Hessische Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen vom 7. März 2012 (GVBl. S. 34), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2016 (GVBl. S. 322), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 Nr. 2 wird die Angabe „10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2229)“ durch „28. Juni 2022 (BGBl. I S. 938)“ ersetzt.
2. In § 8 Satz 1 und 2 wird die Angabe „1906“ jeweils durch „1831“ ersetzt.
3. In § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 wird das Wort „geändert“ durch die Wörter „zuletzt geändert“ und die Angabe „19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254)“ durch „30. November 2019 (BGBl. I S. 1948)“ ersetzt.

**Artikel 3<sup>3)</sup>****Änderung des Psychisch-Kranken-Hilfe-  
Gesetzes**

Das Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz vom 4. Mai 2017 (GVBl. S. 66), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2021 (GVBl. S. 912), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 3 wird die Angabe „1906“ durch „1831“ ersetzt.
2. In § 10 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „4. September 2020 (GVBl. S. 573)“ durch „3. Februar 2022 (GVBl. S. 79)“ ersetzt.
3. In § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 Nr. 4 und Nr. 10 Buchst. c wird die Angabe „1906“ jeweils durch „1831“ ersetzt.
4. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 wird die Angabe „10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)“ durch „24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959)“ ersetzt und die Wörter „oder die ärztlichen Behandlungsmaßnahmen“ gestrichen.

- b) In Abs. 2 werden das Komma und die Wörter „Behandlungsmaßnahme oder besondere Sicherungsmaßnahme“ durch die Angabe „nach Abs. 1“ ersetzt.

5. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 3 gilt entsprechend für die Verlängerung der Unterbringung nach Satz 1.“

- b) In Abs. 4 werden nach dem Wort „Unterbringung“ die Wörter „oder ihrer Verlängerung“ eingefügt.

6. In § 19 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „1901a“ durch „1827“ und die Angabe „1901b“ durch „1828“ ersetzt.

7. In § 20 Abs. 5 Satz 1 wird nach der Angabe „und 2“ die Angabe „auf Antrag einer nach § 11 Abs. 2 Satz 1 bestellten Ärztin oder eines nach § 11 Abs. 2 Satz 1 bestellten Arztes“ eingefügt.

8. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „wird,“ die Wörter „oder ihre Verlängerung“ eingefügt.

- b) In Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „wird,“ die Wörter „oder ihre Verlängerung“ eingefügt.

9. In § 31 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Berichte“ die Wörter „über die Tätigkeit“ eingefügt und die Angabe „4 Satz 1“ durch „4 Satz 4“ ersetzt.

**Artikel 4****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. cc und Nr. 8 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.

Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 9. Dezember 2022

Der Hessische Ministerpräsident  
Rhein

Der Hessische Minister  
für Soziales und Integration

Klose

<sup>2)</sup> Ändert FFN 34-69

<sup>3)</sup> Ändert FFN 350-101

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz  
zur Stärkung der Gesundheitsverwaltung  
Vom 9. Dezember 2022**

**Artikel 1<sup>1)</sup>**

**Gesetz zur Errichtung des Hessischen Landesamtes für Gesundheit und Pflege**

§ 1

Errichtung des Hessischen Landesamtes für Gesundheit und Pflege

(1) Im Geschäftsbereich des für das Gesundheitswesen und die Pflege zuständigen Ministeriums wird als Landesoberbehörde das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege durch Zusammenfassung

1. des Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamtes im Gesundheitswesen,
2. der Dezernate II 23.1 „Pharmazie“, II 23.2 „Pharmazie“, II 24.1 „Öffentliche Gesundheit, Gesundheitsfachberufe“ und II 24.2 „Pflege, Pflegefachberufe“ des Regierungspräsidiums Darmstadt und
3. des Teams „Betreuungs- und Pflegeaufsicht“ und des Teams „I & K (Investitionsaufwendungen & Krankenhauspflegesätze)“ im Dezernat 62 „Betreuungs- und Pflegeaufsicht, Krankenhauspflegesätze, Sozial- und Förderangelegenheiten“ sowie des Dezernats 64 „Pflegeberufe“ des Regierungspräsidiums Gießen

errichtet.

(2) Das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege hat seinen Sitz in Darmstadt und Außenstellen in Frankfurt, Gießen und Dillenburg; es kann weitere Außenstellen haben.

(3) Das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege hat insbesondere die Aufgabe, die Bevölkerung vor übertragbaren Infektionskrankheiten zu schützen, einheitliche Standards im Öffentlichen Gesundheitswesen, beim Gesundheitsschutz und bei der Arzneimittelsicherheit sicherzustellen, die Qualifikation von Absolventen akademischer und nicht-akademischer Ausbildungsgänge im Gesundheitswesen zu prüfen und sicherzustellen, die obere Betreuungs- und Pflegeaufsicht wahrzunehmen und Daten im Gesundheitswesen zu erfassen, zu verarbeiten, auszuwerten und zur wissenschaftlichen Auswertung bereitzustellen.

§ 2

Versetzung

Die am 31. Dezember 2022 Beschäftigten

1. des Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamtes im Gesundheitswesen,
2. der Dezernate II 23.1 „Pharmazie“, II 23.2 „Pharmazie“, II 24.1 „Öffentliche Gesundheit, Gesundheitsfachberufe“ und II 24.2 „Pflege, Pflegefachberufe“ des Regierungspräsidiums Darmstadt und

3. des Teams „Betreuungs- und Pflegeaufsicht“ und des Teams „I & K (Investitionsaufwendungen & Krankenhauspflegesätze)“ im Dezernat 62 „Betreuungs- und Pflegeaufsicht, Krankenhauspflegesätze, Sozial- und Förderangelegenheiten“ sowie des Dezernats 64 „Pflegeberufe“ des Regierungspräsidiums Gießen

sind zum 1. Januar 2023 zum Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege versetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

**Artikel 2<sup>2)</sup>**

**Änderung des Hessischen Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst**

Das Hessische Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 992), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 15 wie folgt gefasst:
  - „§ 15 Besondere Aufgaben des Hessischen Landesamtes für Gesundheit und Pflege“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Nr. 2 und 3 werden durch folgende Nr. 2 ersetzt:
      - „2. als obere Gesundheitsbehörde das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege,“
    - bb) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3.
  - b) In Abs. 3 Satz 4 werden die Wörter „Regierungspräsidium Darmstadt“ durch „Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 2 Satz 1 werden das Komma und die Wörter „die Stellvertretungen sollen eine solche Anerkennung oder eine Anerkennung als Fachärztin oder Facharzt für öffentliches Gesundheitswesen spätestens innerhalb eines Jahres nach der Übertragung der Stellvertretung erwerben“ gestrichen.
4. In § 4 Abs. 2 wird die Angabe „19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)“ durch „22. September 2021 (BGBl. I S. 4343)“ ersetzt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 3 Satz 4 wird nach der Angabe „(GVBl. S. 66)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 764),“ eingefügt.

<sup>1)</sup> 300-54

<sup>2)</sup> Ändert FFN 350-94



b) Abs. 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „4. September 2020 (GVBl. S. 573)“ durch „3. Februar 2022 (GVBl. S. 79)“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „13. September 2018 (GVBl. S. 599)“ durch „24. September 2022 (GVBl. S. 462)“ ersetzt.

6. In § 9 Abs. 1 wird die Angabe „27. September 2021 (BGBl. I S. 4530)“ durch „28. Juni 2022 (BGBl. I S. 938)“ ersetzt.

7. In § 13 Satz 1 werden die Wörter „Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen“ durch „Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege“ ersetzt.

8. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Besondere Aufgaben des Hessischen Landesamtes für Gesundheit und Pflege“

b) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen“ durch „Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege“ ersetzt.

9. § 16 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege ist zuständig für den Vollzug der Rechtsverordnungen nach Abs. 1, die staatliche Anerkennung der Aus- oder Weiterbildungseinrichtungen sowie die nach Landesrecht zuständige Stelle für die Durchführung des Psychotherapeutengesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604), geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018).“

10. In § 17 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099)“ durch „5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607)“ ersetzt.

11. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird die Angabe „§ 14 Satz 2“ durch „§ 13 Abs. 2 Satz 5“ ersetzt.

bb) In Nr. 3 wird die Angabe „Röntgenuntersuchungen nach § 36 Abs. 4 Satz 2“ durch „ärztlichen Untersuchungen nach § 36 Abs. 5 Satz 1 und 3, Abs. 6 Satz 2, Abs. 7 Satz 2 und Abs. 10 Satz 2“ ersetzt und nach dem Wort „Spätaussiedler“ ein Komma eingefügt.

cc) Als Nr. 4 wird angefügt:

„4. die Ablieferung von Untersuchungsmaterial an bestimmte Einrichtungen der Spezialdiagnostik nach § 13 Abs. 3 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes“

b) In Abs. 2 Nr. 3 werden die Wörter „Untersuchung und die Behandlung“ durch das Wort „Maßnahmen“ ersetzt und wird die Angabe „Abs. 2 Nr. 2“ gestrichen.

12. In § 22a Satz 1 wird die Angabe „13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622)“ durch „14. Dezember 2021 (GVBl. S. 992)“ ersetzt.

### Artikel 3<sup>3)</sup>

#### Änderung des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen

Das Hessische Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen vom 7. März 2012 (GVBl. S. 34), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 761), wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Abs. 4 werden die Wörter „Regierungspräsidium Gießen“ durch „Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege“ ersetzt.

2. § 22 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Regierungspräsidium Gießen“ durch „Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege“ ersetzt.

b) In Satz 3 werden die Wörter „Dieses hat“ durch „Die in Satz 1 und 2 genannten Behörden haben“ ersetzt.

### Artikel 4<sup>4)</sup>

#### Änderung des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes

Das Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz vom 4. Mai 2017 (GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 761), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 wird die Angabe „15. Dezember 2021 (GVBl. S. 912)“ durch „9. Dezember 2022 (GVBl. S. 764)“ ersetzt.

2. In § 8 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „für die Gesundheit zuständige Ministerium“ durch „Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege“ ersetzt.

3. § 11 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Beleihungen nach Abs. 1 Satz 1 ist das für die Gesundheit zuständige Ministerium und für die Bestellungen nach Abs. 2 Satz 1 ist das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege zuständig.“

<sup>3)</sup> Ändert FFN 34-69

<sup>4)</sup> Ändert FFN 350-101

**Artikel 5<sup>5)</sup>****Änderung des  
Pflegeschulenfinanzierungsgesetzes**

Das Pflegeschulenfinanzierungsgesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl. S. 439) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018)“ durch „11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754)“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 wird die Angabe „21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2886)“ durch „19. Juni 2022 (BGBl. I S. 911)“ ersetzt.
3. § 8 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 

„(1) Zuständige Behörde für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Zweiten und Dritten Teil ist das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege.“

**Artikel 6<sup>6)</sup>****Änderung des  
Patientenmobilitätsgesetzes**

In § 5 Abs. 1 des Patientenmobilitätsgesetzes vom 20. November 2013 (GVBl. S. 638), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), werden die Wörter „bezüglich der Heilberufe dem Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen und bezüglich der Gesundheitsfachberufe dem Regierungspräsidium Darmstadt“ durch „dem Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege“ ersetzt.

**Artikel 7<sup>7)</sup>****Änderung des Hessischen  
Altenpflegehilfegesetzes**

In § 20 Abs. 2 des Hessischen Altenpflegehilfegesetz vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 752), werden die Wörter „Regierungspräsidium Darmstadt“ durch „Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege“ ersetzt.

**Artikel 8<sup>8)</sup>****Änderung des Hessischen  
Krebsregistergesetzes**

In § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Krebsregistergesetzes vom 15. Oktober 2014 (GVBl. S. 241), geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 424), werden die Wörter „Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen“ durch „Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege“ ersetzt.

**Artikel 9<sup>9)</sup>****Änderung des  
Hessischen Wassergesetzes**

Das Hessische Wassergesetz vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)“ durch „20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237)“ ersetzt.
2. In § 25 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „28. April 2021 (GVBl. S. 229)“ durch „30. September 2021 (GVBl. S. 636)“ ersetzt.
3. In § 32 Abs. 2 wird die Angabe „19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)“ durch „22. September 2021 (BGBl. I S. 4343)“ ersetzt.
4. In § 35 Abs. 1 werden die Wörter „Regierungspräsidium Darmstadt“ durch „Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege“ ersetzt.
5. In § 38 Abs. 1 wird die Angabe „16. Juni 2020 (BGBl. I S. 1287)“ durch „20. Januar 2022 (BGBl. I S. 87)“ ersetzt.
6. In § 55 wird die Angabe „22. August 2018 (GVBl. S. 362)“ durch „14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931)“ ersetzt.
7. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 65 wird das Wort „Bromskirchen“ durch die Wörter „Allendorf (Eder)“ ersetzt.
  - b) In Nr. 84 wird das Wort „Wahlsburg“ durch „Wesertal“ ersetzt.
  - c) In Nr. 85 wird das Wort „Wahlsburg“ jeweils durch „Wesertal“ ersetzt.

**Artikel 10<sup>10)</sup>****Änderung des Hessischen  
Rettungsdienstgesetzes**

Das Hessische Rettungsdienstgesetz vom 16. Dezember 2010 (GVBl. I S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. S. 580), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:
 

„(5) Zuständige Behörde für die Durchführung der Luftrettung im Rahmen des Rettungsdienstes ist das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege. Zuständige Behörde für die Verwaltung der Zivilschutzhubschrauber zur Verwendung im Zivil- und Katastrophenschutz ist das Regierungspräsidium Gießen als obere Katastrophenschutzbehörde nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602).“
2. In § 6 Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374)“ gestrichen.
3. In § 15 Abs. 3 Satz 1 wird nach der Angabe „Abs. 5“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

<sup>5)</sup> Ändert FFN 350-105

<sup>6)</sup> Ändert FFN 351-90

<sup>7)</sup> Ändert FFN 353-56

<sup>8)</sup> Ändert FFN 351-91

<sup>9)</sup> Ändert FFN 85-72

<sup>10)</sup> Ändert FFN 351-83

4. In § 17 Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „(GVBl. S. 82)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2021 (GVBl. S. 718)“, eingefügt.
5. In § 18 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „2. September 1998 (HÄBl. 10/1998, S. I - VIII)“ durch „26. März 2019 (HÄBl. 6/2019, S. 396)“ und die Angabe „7. Oktober 2015 (HÄBl. 11/2015, S. 654)“ durch „30. November 2021 (HÄBl. 1/2022, S. 46)“ ersetzt.
6. In § 22 Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „Regierungspräsidium Gießen“ durch „Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege“ ersetzt.

#### Artikel 11<sup>11)</sup>

##### Änderung des Hessischen Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes

§ 1 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes vom 29. November 2000 (GVBl. I S. 514), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 2019 (GVBl. S. 229), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „22. März 2019 (BGBl. I S. 352)“ durch „11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754)“ ersetzt.
2. In Abs. 2 werden die Wörter „in den Landkreisen der Kreisausschuss, in den kreisfreien Städten der Magistrat“ durch „das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege“ ersetzt.

#### Artikel 12<sup>12)</sup>

##### Änderung des Gesetzes zur Sicherung der hausärztlichen Versorgung und des Öffentlichen Gesundheitsdienstes in Hessen

In § 10 des Gesetzes zur Sicherung der hausärztlichen Versorgung und des Öffentlichen Gesundheitsdienstes in Hessen vom 3. Februar 2022 (GVBl. S. 79) werden die Wörter „Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen“ durch „Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege“ ersetzt.

#### Artikel 13<sup>13)</sup>

##### Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes

Anlage I Besoldungsordnung B des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe B 3 werden nach den Wörtern „Vizepräsident der Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement“ die Wörter  
 „Vizepräsidentin des Hessischen Landesamtes für Gesundheit und Pflege  
 Vizepräsident des Hessischen Landesamtes für Gesundheit und Pflege“  
 eingefügt.
2. In der Besoldungsgruppe B 5 werden nach den Wörtern „Präsident des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation“ die Wörter  
 „Präsidentin des Hessischen Landesamtes für Gesundheit und Pflege  
 Präsident des Hessischen Landesamtes für Gesundheit und Pflege“  
 eingefügt.

#### Artikel 14<sup>14)</sup>

##### Änderung des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

§ 16a des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 1997 (GVBl. I S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2021 (GVBl. S. 718), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Regierungspräsidium“ die Wörter „oder das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege“ eingefügt.
2. In Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Regierungspräsidium“ ein Komma und die Wörter „das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege“ eingefügt.

<sup>11)</sup> Ändert FFN 350-87

<sup>12)</sup> Ändert FFN 350-107

<sup>13)</sup> Ändert FFN 323-153

<sup>14)</sup> Ändert FFN 212-5

**Artikel 15****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.  
Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.  
Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 9. Dezember 2022

Der Hessische Ministerpräsident  
Rhein

Der Hessische Minister  
für Soziales und Integration  
Klose

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz zu dem Staatsvertrag  
über die Errichtung und den Betrieb des  
elektronischen Gesundheitsberuferegisters als gemeinsame Stelle der Länder  
zur Ausgabe elektronischer Heilberufs- und Berufsausweise  
sowie zur Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung  
von Leistungserbringerinstitutionen (eGBR-Staatsvertrag – eGBRStVtr)\*)**

**Vom 9. Dezember 2022**

§ 1

Dem vom 16. Dezember 2020 bis 2. Juni 2022 unterzeichneten Staatsvertrag über die Errichtung und den Betrieb des elektronischen Gesundheitsberuferegisters als gemeinsame Stelle der Länder zur Ausgabe elektronischer Heilberufs- und Berufsausweise sowie zur Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen (eGBR-Staatsvertrag – eGBRStVtr) wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Art. 11 Abs. 1 Satz 2 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen bekanntzugeben.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.

Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 9. Dezember 2022

Der Hessische Ministerpräsident  
Rhein

Der Hessische Minister  
für Soziales und Integration  
Klose

\*) FFN Anhang Staatsverträge

**Staatsvertrag über die Errichtung und den Betrieb  
des elektronischen Gesundheitsberuferegisters  
als gemeinsame Stelle der Länder  
zur Ausgabe elektronischer Heilberufs- und Berufsausweise  
sowie zur Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung  
von Leistungserbringerinstitutionen (eGBRStaatsvertrag — eGBRStVtr)**

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein und  
der Freistaat Thüringen  
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

**Präambel**

Mit Inkrafttreten des Artikels 1 des Gesetzes für sichere digitale Kommunikation und Anwendungen im Gesundheitswesen sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2408) am 29. Dezember 2015 wurde der Zugriff auf Daten und Anwendungen der elektronischen Gesundheitskarte für Angehörige der nicht approbierten Gesundheitsberufe sowie der sonstigen Erbringerinnen und Erbringer ärztlich verordneter Leistungen grundsätzlich neu geregelt.

Der Zugriff gemäß § 339 Absatz 3 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch — Gesetzliche Krankenversicherung — (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 1 und 5 des Gesetzes zum Schutz von Patientendaten in der Teleinfrastruktur (Patientendaten-Schutz-Gesetz — PDSG) vom 14. Oktober 2020 (BGBl. Teil I Nr. 46, Seite 2115-2164) geändert worden ist, muss personenbezogen über elektronische Heilberufs- und Berufsausweise erfolgen. Die Länder sind nach § 340 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zuständig für die Bestimmung der Stellen für die Ausgabe elektronischer Heilberufs- und Berufsausweise und können sich nach § 340 Absatz 3 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch hierzu gemeinsamer Stellen bedienen.

Das Patientendaten -Schutzgesetz (PDSG) sieht zudem in § 340 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Nummer 3 und Nummer 4 SGB V vor, dass den Ländern zusätzlich auch die Zuständigkeit für die Bestimmung der Stellen für die Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen an die Angehörigen der in den §§ 352, 356, 357, 359 und 361 genannten Berufsgruppen, bei denen lediglich das Führen der Berufsbezeichnung geschützt ist oder die zu den weiteren zugriffsberechtigten Personen nach §§ 352, 356, 357, 359 und 361 gehören sowie für die Bestimmung der entsprechenden bestätigenden Stellen übertragen wird.

In der 80. Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Gesundheit der Länder am 5. Juni 2007 wurde der Beschluss für die Errichtung eines elektronischen Gesundheitsberuferegisters zur Ausgabe von Heilberufs- und Berufsausweisen gefasst. Die 82. Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Gesundheit der Länder am 24. und 25. Juni 2009 bestimmte durch Mehrheitsentscheidung Nordrhein-Westfalen als Sitzland für die gemeinsame Stelle.

**Artikel 1**

**Allgemeines**

(1) Das Land Nordrhein-Westfalen (Sitzland) errichtet das elektronische Gesundheitsberuferegister als gemeinsame Stelle der Länder für die Ausgabe elektronischer Heilberufs- und Berufsausweise nach § 340 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 3 in Verbindung mit § 340 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sowie für die Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen innerhalb eigener behördlicher Strukturen.

(2) <sup>1</sup>Hierzu wird das Sitzland von den vertragschließenden Ländern ermächtigt. <sup>2</sup>Das elektronische Gesundheitsberuferegister untersteht der Rechts- und Fachaufsicht des für das Gesundheits-

wesen zuständigen Ministeriums des Sitzlandes. <sup>3</sup>Dieses nimmt die Rechts- und Fachaufsicht im Benehmen mit den für das Gesundheitswesen zuständigen obersten Fach- und Landesbehörden der anderen vertragschließenden Länder wahr. <sup>4</sup>Bei den Aufgaben des elektronischen Gesundheitsberuferegisters handelt es sich um Verwaltungsaufgaben nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch, daher liegt dem Verwaltungshandeln des elektronischen Gesundheitsberuferegisters das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch — Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz — in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130) in der jeweils geltenden Fassung zugrunde. <sup>5</sup>Im Übrigen findet das Landesrecht des Sitzlandes Anwendung.

(3) Das elektronische Gesundheitsberuferegister ist nur für diejenigen Angehörigen der in §§ 352, 356, 357, 359 oder 361 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch aufgeführten Berufe (Zugriffsberechtigte) bzw. diejenigen Institutionen zuständig, die nicht über eigene Körperschaften verfügen, denen die Aufgabe zur Ausgabe von Heilberufs- und Berufsausweisen sowie für die Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen gesetzlich zugewiesen wurde.

(4) <sup>1</sup>Ein Beirat aus Vertreterinnen und Vertretern der vertragschließenden Länder (Länderbeirat) wirkt nach Maßgabe der Artikel 6 bis 8 am elektronischen Gesundheitsberuferegister mit. <sup>2</sup>Ein Fachbeirat aus Vertreterinnen und Vertretern der Zugriffsberechtigten und ihrer Verbände berät das elektronische Gesundheitsberuferegister und wirkt nach Maßgabe der Artikel 9 und 10 an seiner Fortentwicklung mit.

## Artikel 2

### Aufgaben des elektronischen Gesundheitsberuferegisters

(1) Das elektronische Gesundheitsberuferegister ist als gemeinsame Stelle der vertragschließenden Länder für die Ausgabe von elektronischen Heilberufs- und Berufsausweisen gemäß § 340 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und weiterer für die Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen notwendiger Komponenten sowie für die Sperrung der Authentifizierungsfunktion gemäß § 340 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zuständig, soweit hierfür nicht eine andere Stelle nach Bundes- oder Landesrecht zuständig ist.

(2) <sup>1</sup>Die Ausgabe eines elektronischen Heilberufs- oder Berufsausweises sowie weiterer für die Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen notwendiger Komponenten erfolgt auf Antrag der oder des Zugriffsberechtigten. <sup>2</sup>Die zuvor genannten zur Antragstellung erforderlichen Daten sind in geeigneter Form nachzuweisen. <sup>3</sup>Dem Antrag ist außerdem eine Erklärung beizufügen, dass die Berufserlaubnis oder die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung oder ein Anspruch auf Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen besteht und die der Zugriffsberechtigung zugrundeliegende Beschäftigung im Zeitpunkt der Antragstellung noch ausgeübt wird. <sup>4</sup>Die oder der Antragstellende hat nachträgliche Änderungen hinsichtlich der bei Antragstellung angegebenen Daten dem elektronischen Gesundheitsberuferegister unverzüglich mitzuteilen.

## Artikel 3

### Zusammenarbeit mit bestätigenden Stellen

(1) <sup>1</sup>Das elektronische Gesundheitsberuferegister holt unter Vorlage des Antrags die Bestätigung gemäß § 340 Absatz 3 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bei der jeweils zuständigen bestätigenden Stelle in elektronischer Form ein. <sup>2</sup>Hierfür teilen die vertragschließenden Länder dem elektronischen Gesundheitsberuferegister die zuständigen bestätigenden Stellen nach § 340 Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch mit und informieren über Änderungen der Zuständigkeiten. <sup>3</sup>Die elektronische Bestätigung kann nur mittels einer vom elektronischen Gesundheitsberuferegister unentgeltlich zur Verfügung gestellten Software oder anderer vom elektronischen Gesundheitsberuferegister anerkannter Software vorgenommen werden. <sup>4</sup>Im Einzelfall können in einer Übergangsfrist von fünf Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit des elektronischen Gesundheitsberuferegisters von Satz 1 abweichende Regelungen getroffen werden.

(2) <sup>1</sup>Wird die Bestätigung nach § 340 Absatz 3 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erteilt, ist dem Antrag auf Ausgabe eines elektronischen Heilberufs- oder Berufsausweises oder auf Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen zu entsprechen. <sup>2</sup>Andernfalls ist der Antrag abzulehnen. <sup>3</sup>Das elektronische Gesundheitsberuferegister unterrichtet die jeweilige bestätigende Stelle über die Ausgabe des elektronischen Heilberufs- oder Berufsausweises oder auf Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen oder die Ablehnung des Antrags.

(3) <sup>1</sup>Auf Ersuchen erteilt das elektronische Gesundheitsberuferegister den bestätigenden Stellen Auskünfte über die bei ihm gespeicherten Daten. <sup>2</sup>Werden dem elektronischen Gesundheitsberuferegister Tatsachen bekannt, welche Anlass zu Maßnahmen der bestätigenden Stellen geben könnten oder die auf einen Missbrauch eines elektronischen Heilberufs- oder Berufsausweises hindeuten, unterrichtet es diese Stelle unverzüglich.

(4) Die jeweils zuständigen bestätigenden Stellen unterrichten das elektronische Gesundheitsberuferegister unverzüglich, falls die Zugriffsberechtigung entfällt.

## Artikel 4

### Finanzierung und Kosten

(1) <sup>1</sup>Für den Betrieb des elektronischen Gesundheitsberuferegisters ist jährlich ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Das elektronische Gesundheitsberuferegister erhebt für seine Tätigkeit zur Deckung des gesamten Personal- und Sachaufwands sowie notwendiger Investitionsaufwände Gebühren und Auslagenersatz. <sup>2</sup>Keine Gebühren und Auslagenersatz werden für die Unterrichtung der bestätigenden Stellen nach Artikel 3 Absatz 2 Satz 3 und die Auskunftserteilung und Unterrichtung nach Artikel 3 Absatz 3 erhoben. <sup>3</sup>Soweit die Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, erhöhen sich die Gebühren und Auslagen um die gesetzliche Umsatzsteuer.

(2) <sup>1</sup>Das Sitzland wird ermächtigt, durch Landesrecht die Gebührensätze und den Auslagenersatz näher zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen. <sup>2</sup>Die Gebührensätze und der Auslagenersatz sind so zu bemessen, dass der gesamte Finanzbedarf des elektronischen Gesundheitsberuferegisters abgedeckt wird.

(3) Für die Bestätigung nach Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 und die dafür erforderliche Datenübermittlung an das elektronische Gesundheitsberuferegister erstattet das elektronische Gesundheitsberuferegister den bestätigenden Stellen den Aufwand in pauschalierter Form.

(4) <sup>1</sup>Der nicht durch Einnahmen gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung und Unterhaltung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters wird unter den beteiligten Ländern nach dem Königsteiner Schlüssel in der jeweils geltenden Fassung verteilt. <sup>2</sup>Sobald das Register Überschüsse erzielt, sind diese vorrangig zur Tilgung der Finanzierungsleistungen der beteiligten Länder zu nutzen.

## Artikel 5

### Haushalts- und Wirtschaftsführung

(1) <sup>1</sup>Die Haushalts- und Wirtschaftsführung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters unterliegt der Prüfung des Rechnungshofs des Sitzlandes. <sup>2</sup>Das elektronische Gesundheitsberuferegister leitet dem Länderbeirat eine Prüfungsmittelung des Rechnungshofs nach Erhalt unverzüglich zu. <sup>3</sup>Das elektronische Gesundheitsberuferegister hat bei seiner Haushalts- und Wirtschaftsführung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

## Artikel 6

### Organisation und Struktur des Länderbeirats

(1) <sup>1</sup>Das jeweils für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium jedes vertragschließenden Landes entsendet für die Dauer von höchstens fünf Jahren eine Vertreterin oder einen Vertreter als Mitglied in den Länderbeirat und benennt eine Stellvertretung. <sup>2</sup>Eine Verlängerung der Entsendung ist möglich. <sup>3</sup>Bei der Sitzverteilung des Länderbeirats sind weibliche und männliche Personen gleichermaßen zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Von Satz 3 darf nur abgewichen werden, wenn der entsendenden Stelle die Einhaltung der Vorgabe aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist.

(2) <sup>1</sup>Der Länderbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus seiner Mitte jeweils für die Dauer von zwei Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden (Vorsitz) sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter (Stellvertretung). <sup>2</sup>Die Wiederwahl des Vorsitzes sowie der Stellvertretung ist zulässig. <sup>3</sup>Der Länderbeirat hat seine Geschäftsstelle beim elektronischen Gesundheitsberuferegister.

(3) <sup>1</sup>Der Länderbeirat tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. <sup>2</sup>Auf Antrag von mehr als einem Drittel der Mitglieder tritt er zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen. <sup>3</sup>Die Einladungen zu den Sitzungen, die Aufstellung der Tagesordnung und die Sitzungsleitung obliegen dem Vorsitz.

(4) <sup>1</sup>Bei Sitzungen des Länderbeirats hat das Bundesministerium für Gesundheit ein Gast- und Rederecht. <sup>2</sup>Auf Wunsch des Länderbeirats nehmen die Leitung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters und die Sprecherin oder der Sprecher des Fachbeirats an Sitzungen des Länderbeirats teil. <sup>3</sup>Der Länderbeirat holt bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für das elektronische Gesundheitsberuferegister eine Stellungnahme des Fachbeirats ein.

## Artikel 7

### Aufgaben des Länderbeirats

(1) <sup>1</sup>Der Länderbeirat empfiehlt Maßnahmen zur Optimierung der Aufgaben des elektronischen Gesundheitsberuferegisters. <sup>2</sup>Er soll über Entscheidungen der Leitung in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für das elektronische Gesundheitsberuferegister im Vorfeld informiert werden.

(2) Der Länderbeirat beschließt jährlich über die Höhe der gemäß Artikel 4 Absatz 3 festzulegenden Pauschale für die bestätigenden Stellen.

(3) Der Länderbeirat spricht gegenüber dem Sitzland Empfehlungen zu den gemäß Artikel 4 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 festzulegenden Gebührensätzen des elektronischen Gesundheitsberuferegisters aus.

(4) <sup>1</sup>Der Länderbeirat kann von der Leitung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters jederzeit Auskunft über dessen Tätigkeit verlangen. <sup>2</sup>Hierzu sind dem Länderbeirat unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. <sup>3</sup>Das elektronische Gesundheitsberuferegister erstellt spätestens bis zum 31. März eines jeden Jahres einen Jahresbericht über das jeweilige Vorjahr und legt diesen dem Länderbeirat in schriftlicher oder elektronischer Form vor.



(5) Der Länderbeirat stellt den Bedarf für Evaluationen fest. Die ordnungsgemäße Umsetzung obliegt dem elektronischen Gesundheitsberuferegister, das das Ergebnis dem Länderbeirat vorlegt. In Ausnahmefällen kann der Länderbeirat das Sitzland mit einer Evaluation beauftragen.

(6) Der Länderbeirat formuliert Initiativen sowie Vorschläge und Stellungnahmen zu den Aufgaben des Fachbeirates des elektronischen Gesundheitsberuferegisters.

(7) Der Länderbeirat arbeitet vertrauensvoll mit der Aufsichtsbehörde des elektronischen Gesundheitsberuferegisters zusammen und kann Aufsichtsmaßnahmen dieser Behörde anregen.

(8) Der Länderbeirat beschließt den Wirtschaftsplan des elektronischen Gesundheitsberuferegisters. Der Wirtschaftsplan für das Folgejahr ist bis zum 31. Januar eines jeden Jahres zu beschließen.

## **Artikel 8**

### **Beschlussfassung des Länderbeirats**

(1) <sup>1</sup>Jedes Mitglied des Länderbeirats hat eine Stimme. <sup>2</sup>Der Länderbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. <sup>3</sup>Er fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(2) Eine schriftliche Beschlussfassung ist möglich, wenn nicht mehr als drei Mitglieder widersprechen, Absatz 1 gilt entsprechend.

## **Artikel 9**

### **Organisation und Struktur des Fachbeirats**

(1) <sup>1</sup>Der Fachbeirat berät die Leitung und den Länderbeirat des elektronischen Gesundheitsberuferegisters. <sup>2</sup>Ihm soll vor Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Zugriffsberechtigten haben können, Gelegenheit zur Stellungnahme geben werden.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Fachbeirats werden durch die Leitung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters auf Vorschlag der betroffenen Berufs- und Leistungserbringerverbände im Einvernehmen mit dem Länderbeirat für die Dauer von höchstens fünf Jahren berufen. <sup>2</sup>Dabei sollen möglichst alle Zugriffsberechtigten durch Vertreterinnen und Vertreter ihres Berufs oder ihrer Berufsverbände berücksichtigt werden. <sup>3</sup>Bei dem Vorschlag von Mitgliedern zur Besetzung des Fachbeirats sind weibliche und männliche Personen gleichermaßen zu berücksichtigen.

(3) <sup>1</sup>Der Fachbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus seiner Mitte jeweils für die Dauer von zwei Jahren eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. <sup>2</sup>Der Fachbeirat hat seine Geschäftsstelle beim elektronischen Gesundheitsberuferegister.

(4) <sup>1</sup>Der Fachbeirat tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. <sup>2</sup>Auf Antrag von mehr als einem Drittel der Mitglieder tritt er zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen. <sup>3</sup>Die Einladung zu den Sitzungen, die Aufstellung der Tagesordnung und die Sitzungsleitung obliegen der Sprecherin oder dem Sprecher. <sup>4</sup>Auf Wunsch des Fachbeirats nehmen die Leitung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters und die oder der Vorsitzende des Länderbeirats an Sitzungen des Fachbeirats teil.

(5) Die Leitung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters berichtet dem Fachbeirat regelmäßig, wenigstens einmal jährlich, über den Sachstand und die Entwicklung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters.

## **Artikel 10**

### **Beschlussfassung des Fachbeirats**

(1) <sup>1</sup>Jedes Mitglied des Fachbeirats hat eine Stimme. <sup>2</sup>Der Fachbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. <sup>3</sup>Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. <sup>4</sup>Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) <sup>1</sup>Eine schriftliche Beschlussfassung ist möglich, wenn nicht mehr als drei Mitglieder widersprechen, Absatz 1 gilt entsprechend.

## **Artikel 11**

### **Schlussvorschriften**

(1) <sup>1</sup>Dieser Staatsvertrag bedarf der Zustimmung der verfassungsgemäß zuständigen Organe der vertragschließenden Länder. <sup>2</sup>Er tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte der von den vertragschließenden Ländern ausgefertigten Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Sitzlandes hinterlegt wird. <sup>3</sup>Der Tag des Inkrafttretens ist in den jeweiligen amtlichen Verkündungsorganen der Länder bekannt zu machen.

(2) <sup>1</sup>Sind bis zum 31. Januar 2021 nicht alle Ratifikationsurkunden hinterlegt, so tritt in diesem Zeitpunkt dieser Staatsvertrag unter den Ländern in Kraft, deren Ratifikationsurkunden bereits hinterlegt sind, sofern das Sitzland und sieben weitere Länder Ratifikationsurkunden hinterlegt haben. <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Für jedes vertragschließende Land, dessen Ratifikationsurkunde bis zu dem nach Absatz 2 maßgebenden Zeitpunkt nicht hinterlegt ist, wird der Beitritt zu diesem Staatsvertrag in dem Zeitpunkt wirksam, in dem seine Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Sitzlandes hinterlegt wird. <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. <sup>2</sup>Er kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium des Sitzlandes unter gleichzeitiger Benachrichtigung der übrigen vertragschließenden Länder zum 31. Dezember eines Jahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden, frühestens aber zum 31. Januar 2022.

(5) <sup>1</sup>Ist der Staatsvertrag von mehr als zwei Dritteln der vertragschließenden Länder gekündigt worden, so ist das elektronische Gesundheitsberuferegister aufzulösen. <sup>2</sup>Das Sitzland führt die Abwicklung durch. <sup>3</sup>Die zum Zeitpunkt der Kündigung an diesen Staatsvertrag gebundenen Länder sowie diejenigen Länder, die den Staatsvertrag nicht länger als zwei Jahre vor der Auflösung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters gekündigt haben, sind verpflichtet, dem Sitzland alle durch die Abwicklung entstehenden Kosten anteilig zu erstatten, soweit das Vermögen des elektronischen Gesundheitsberuferegisters zur Abdeckung nicht ausreicht oder die Kosten nicht anderweitig erstattet werden können. <sup>4</sup>Das Anteilsverhältnis unter den nach Satz 3 betroffenen Ländern wird nach dem Königsteiner Schlüssel in der jeweils geltenden Fassung errechnet. <sup>5</sup>Sofern nach der Abwicklung ein nennenswertes Guthaben verbleibt, wird es ebenfalls nach dem Königsteiner Schlüssel in der jeweils geltenden Fassung auf die nach Satz 2 betroffenen Länder verteilt.

Für das Land Baden-Württemberg*):	Lucha
Für das Land Bayern*):	Holotschek
Für das Land Berlin*):	Kalayci
Für das Land Brandenburg*):	Nonnemacher
Für die Freie Hansestadt Bremen*):	Bernhard
Für die Freie und Hansestadt Hamburg*):	Dr. Leonhard
Für das Land Hessen*):	Klose
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern*):	Glawe
Für das Land Niedersachsen*):	Reimann
Für das Land Nordrhein-Westfalen*):	Laumann
Für das Land Rheinland-Pfalz*):	Bätzing-Lichtenthäler
Für das Saarland*):	Dr. Magnus Jung
Für den Freistaat Sachsen*):	Köpping
Für das Land Sachsen-Anhalt*):	Grimm-Benne
Für das Land Schleswig-Holstein*):	Garg
Für den Freistaat Thüringen*):	Werner

\*) redaktionelle Anmerkung:

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von dem Minister des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 14. Dezember 2020 übermittelten Text des Staatsvertrages über die Errichtung und den Betrieb des elektronischen Gesundheitsberuferegisters als gemeinsame Stelle der Länder zur Ausgabe elektronischer Heilberufs- und Berufsausweise sowie zur Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen (eGBR-Staatsvertrag - eGBRStVtr)

---

**Herausgeber:** Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

**Verlag:** A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731400, Internet: [www.bernecker.de](http://www.bernecker.de)

**Druck:** Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (05661) 731-0

**Vertrieb und Abonnementverwaltung:**

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (05661) 731-420, Fax: (05661) 731-400  
E-Mail: [aboverwaltung@bernecker.de](mailto:aboverwaltung@bernecker.de)

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

**Bezugspreis:** Der jährliche Bezugspreis ab 01.01.2022 beträgt € 79,- inkl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten € 4,88. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um € 3,90 je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise der Einzelausgaben verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

---









